



Primarschulgemeinde Münsterlingen

Reglement Schülerabsenzen

1. Grundlage

Gesetz über die Volksschule:

§1

Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch.

§23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§46

¹Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

^{1a}Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

²Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

³Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

2. Schulabsenzen

Als Schulabsenzen gilt jedes Fernbleiben vom Unterricht. ½ Tag Schulversäumnis entspricht einer Absenz im Zeugnis.

3. Nicht vorhersehbare Schulabsenzen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht vorhersehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen. Ist dies nicht der Fall, gilt das Schulversäumnis als unentschuldigt.

4. Vorhersehbare Schulabsenzen

Vorhersehbare Schulabsenzen müssen vorgängig bewilligt werden. Nicht bewilligte Absenzen gelten unabhängig ihres Grundes als unentschuldigt.

Für vorhersehbare Schulabsenzen, die einen Tag überschreiten, muss 2 Wochen vor der geplanten Absenz mit dem entsprechenden Formular ein schriftliches **Gesuch an die Schulleitung/Schulbehörde** eingereicht werden. Die Eltern erhalten eine schriftliche Zusage/Absage des Gesuchs.

Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Primarschule zu finden oder kann bei der Klassenlehrperson bezogen werden. **www.psgm.ch**

5. Entschuldbare Absenzen

Als entschuldbare Absenzen gelten in der Regel:

- Arztbesuche
- Krankheit und Unfall
- Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder Jugendarbeit

5.1. Entschuldigte Absenzen in Kompetenz der Klassenlehrperson ohne Rücksprache mit der Schulleitung

Eine Freistellung vom Unterricht bis zu **einem Tag pro Schuljahr** kann die Lehrperson genehmigen.

- Traueranlässe bis 1 Tag
- Familienanlässe bis 1 Tag
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder Jugendarbeit

5.2. Entschuldigte Absenzen in Kompetenz der Schulleitung

Auf schriftliches Gesuch an die Schulleitung ab **2 Tagen bis 5 Tage**

- Traueranlässe über 1 Tag
- Familienanlässe über 1 Tag
- Gesuche für ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur oder Jugendarbeit

Darüber hinaus entscheidet die Behörde.

Urlaubsgesuche, die der Ferienverlängerung dienen, werden nicht bewilligt.

6. Jokertage

6.1. Grundsätze

- Jokertage müssen von Eltern nicht begründet werden.
- Jokertage werden im Zeugnis nicht aufgeführt.
- Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens drei Tage im Voraus der Klassenlehrperson mit entsprechendem Formular auf der Homepage gemeldet werden.
Link: www.psgm.ch
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).
- Die Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.
- Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.
- Prüfungen werden nachgeholt.

6.2. Sperrtage

An folgenden Anlässen dürfen keine Jokertage bezogen werden

- Am ersten Schultag nach den Sommerferien.

6.3. Kontrolle

- Die Klassenlehrperson kontrolliert den Bezug der Jokertage und legt das Formular im Schulerlaufbahnblatt des Schülers/der Schülerin ab. Am Ende jeden Schuljahres wird das Dokument vernichtet.

7. Schriftliche Mitteilung

Nach einer unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung. Darin werden die Eltern darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige eingereicht werden kann.

Anlagen:

- Formular Absenzen (Homepage)
- Formular Jokertage (Homepage)

Durch die Schulbehörde verabschiedet am 15. Mai 2016 und tritt per 1. August 2016 in Kraft.